

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- A) BEBAUUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- 1.1 **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet (S) Freiflächenphotovoltaik
Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik
Zulässig sind nachfolgende Anlagen und Einrichtungen zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen:
— Photovoltaikmodule (starr, ohne Nachführung) einschließlich Aufständerung
— Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher
- 1.2 **Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)**
Die bauliche Nutzung des Sondergebietes wird beschränkt bis zum Zeitpunkt des Eintretens einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des zulässigen Solarparks. Die Flächen des Sondergebietes werden ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Nutzungsaufgabe des Solarparks als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- 2.1 **MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Zulässige Grundflächenzahl
Für die Modulfläche als projizierte, überbaubare Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird gemäß § 17 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl GRZ von max. 0,5 festgesetzt. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen übertragene Flächen anzuschreiben, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen. Die Modulaufstellung innerhalb der Baugrenze muss so erfolgen, dass mindestens 3,0 m breite, besonnte Streifen zwischen den Modulreihen verbleiben.
- 2.2 **Höhe der Gebäude und Module**
Die Höhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. der Modulkonstruktion.
- 2.2.1 **Wandhöhe**
Betriebsgebäude Trafostation / Wechselrichter / Übergabestation / Batteriespeicher: max. 3,50 m
- 2.2.2 **Moduloberkante**
Moduloberkante
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: max. 3,50 m
Modulunterkante
Modulkonstruktion einschließlich Aufständerung: mind. 0,80 m

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 3 **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)**
3.1 **Stellung baulicher Anlagen (Wechselrichter / Übergabestation)**
Dachform: Satteldach (SD) / Puttdach (PD) / Flachdach (FD)
Dachneigung: max. 25°
Dachdeckung: alle harten Deckungen / Gründach
Zink-/Blei- und Kupferbeschichtung ist unzulässig
Ortsangabe: max. 1,00 m
Dachüberstand: unzulässig
Dachaufbauten: unzulässig
Zweck-/Ständebelag: unzulässig
- 3.2 **Abstandsflächen**
Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BauBO werden innerhalb des Geltungsbereichs für die anzuwendenden Abstandsflächen die ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen definiert. Ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen ist einzuhalten.
Ausnahmen hierfür bilden die grundstücksnahen Einfriedungen. Diese dürfen grundsätzlich bis zu einer Höhe von 2,50 m auch innerhalb der Abstandsflächen zu liegen kommen.
- 3.3 **Werbeanlagen**
Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Zufahrt zur Anlage an der Einfriedung in einer Größenordnung bis 3,0m² zulässig, weitere Werbeanlagen sowie eine Beleuchtung der Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3.4 **Einfriedungen**
Art Ausführung: Maschendrahtzaun / Industriegitterzaun / Metallzaun;
Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie für Kleinspür keine Barriere darstellt (mind. 15cm Bodenabstand)
Alternativ ist die Einzäunung bei Bodenschluss entweder so großmaschig herzustellen, dass die für Kleinspür durchlässig ist oder aber es sind alle 20-30cm am Boden kleintürdurchlässige Röhren zu integrieren.
max. 2,50 m ab natürlichem Gelände (inkl. Übersteigungsrichtung)
durchgehende Sockel sind unzulässig, davon abweichend sind betonierte Sockel in Torbereichen zulässig
- 3.5 **Gestaltung des Geländes**
Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden hier die technischen Gebäude, an denen Abgrabungen und Aufschüttungen bis 0,5m zulässig sind.
Stützmauern sind unzulässig, alle Gelände Anpassungen sind als natürliche Böschungen auszubilden.
- 4 **BRANDSCHUTZ**
4.1 **Löschwasserversorgung**
Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann verzichtet werden.
Im Zuge der Alarmierungsplanung ist im Erstzugriff mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorzusehen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöscheinheit oder Sondergeräten erforderlich sein.
Die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) sind einzuhalten.
- 4.2 **Organisatorische Maßnahmen**
Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr aufzustellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
In den Plänen muss die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.
Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplänen aufzunehmen.
- 4.3 **Ansprechpartner**
Am Zufahrtsweg ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

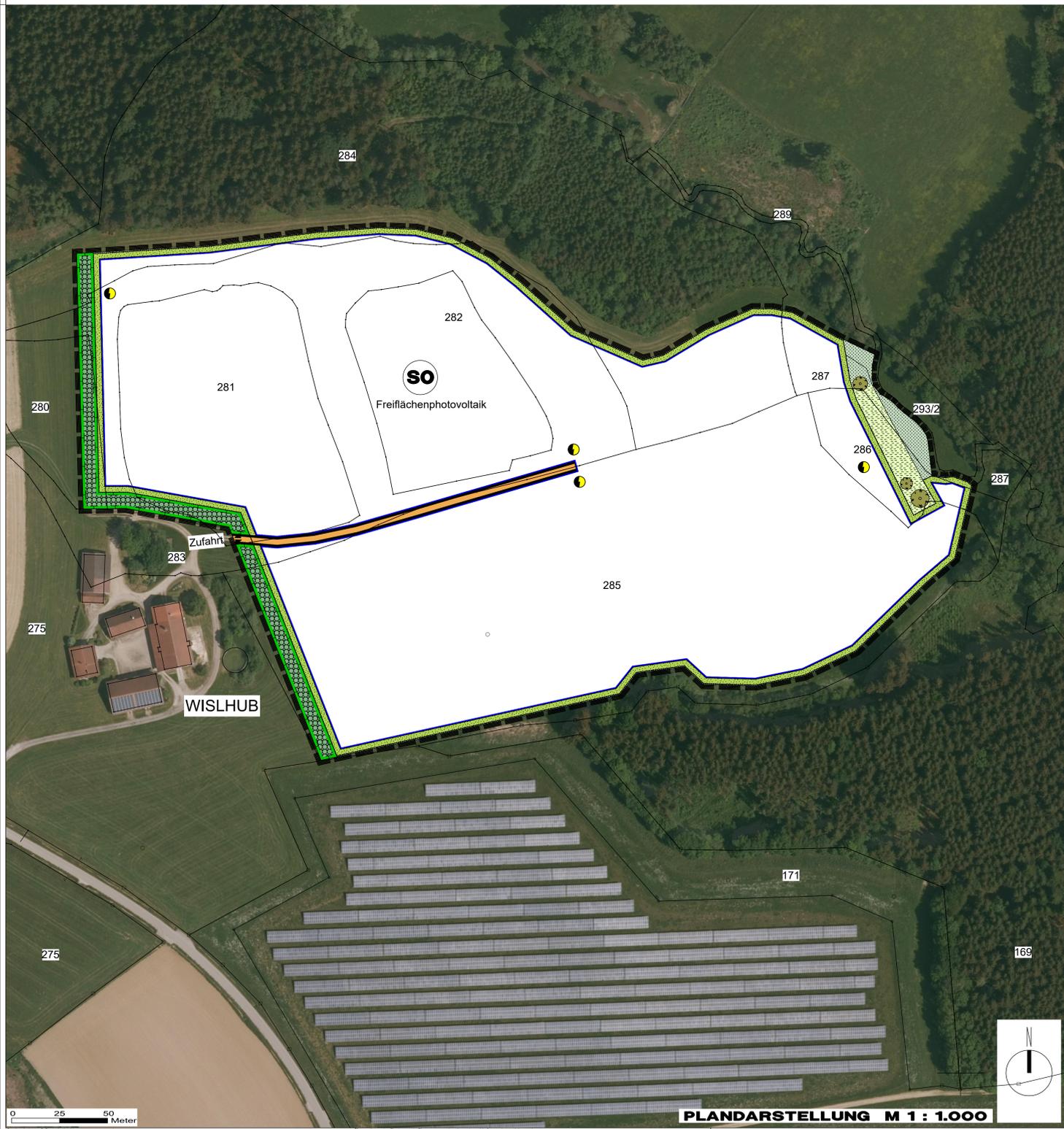
- B) GRÜNDORDNUNGSPLAN**
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- 5 **AUFSTELLFLÄCHEN, ZUFARTEN, PFLIEGEWEGE**
Aufstellflächen und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig zu gestalten (Schotterterrassen, Fahrspläne mit durchlässigen Zwischenräumen, wassergebundene Decken u.ä.)
Der umlaufende Pflegeweg sowie die Pflegewege innerhalb der Modulflächen sind unbefestigt als Grünweg mit Extensivweidencharakter und charakteristischem Arteninventar zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend Ziffer 6 anzulegen und zu pflegen.
Für die Anlage ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ vorzusehen. Diese ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.
- 6 **ANSAAT / PFLIEGE DER WIESENFLÄCHEN**
6.1 **Ansaat**
Alle offenen Flächen innerhalb und außerhalb der Zaananlage einschließlich des umlaufenden Pflegewegs und der Pflegewege im Bereich der Modulflächen sowie zwischen Zaananlage und Geltungsbereichsgrenze sind unbefestigt zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und entsprechend nachstehenden Vorgaben anzulegen.
Die Verwendung von autochthonem Saatmaterial (artenreiches Extensivgrünland mit einem Kräuteranteil von 30 %) aus dem Herkunftsbereich 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (PRB) ist zur Ansaat der Ackerflächen erforderlich.
Alternativ ist eine Mängübertragung aus geeigneten Flächen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
Zielzustand ist hier G212 GU551 für die Wiesenflächen.
- 6.2 **Pflege**
Die Pflege aller Wiesenflächen erfolgt durch eine maximal zweischürige Mahd. Der erste Schnitt erfolgt Mitte Juni bis Mitte Juli, je nach Aufwuchsmenge. In der Regel erfolgt die zweite Mahd zwischen September und Oktober. Dies kann je nach Zeitpunkt der Erntemahd und Witterungsverlauf im Sommer variieren.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind jeweils untersagt, ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.
Alternativ ist zur Mahd eine Tierbeweidung möglich.
- 7 **PFLANZMASSNAHMEN**
7.1 **Bäume und Sträucher als Eingrünung**
Zur Eingrünung der Sondernutzung in die umgebende Landschaft sowie zur Strukturreichung des Landschaftsbildes erfolgt im Norden die Anlage lockerer, mesophiler Heckenstrukturen mit Bäumen gemäß Artenliste 8.1 und Sträuchern gemäß Artenliste 8.2 in den entsprechenden Mindestqualitäten und an den festgesetzten Standorten (Pflanzenabstand: 1,5m). Das Verhältnis Bäume zu Sträuchern beträgt 10 % zu 90 %.
- 7.2 **Pflanzenarbeiten**
Die Bepflanzung ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen in der, nach der Fertigstellung der Anlage, nächstfolgenden Pflanzperiode herzustellen.
- 7.3 **Pflege der Gehölzflanzungen**
Die Erreichung der Entwicklungsziele erfolgt nach 15 Jahren.
Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist der Begründung zu entnehmen.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 8 **SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE**
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand, insbesondere das im Osten an das Planungsgebiet angrenzende Biotop (Ufergehölze), ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 19320 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“ (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- 9 **ARTENLISTEN**
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion 6.1 „Apervoralp“) zu achten.
- 9.1 **Gehölze 2. und 3. Ordnung**
Pflanzung Planung: Hester, Vlei, o.B., 200-250
Acer campestre
Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Salix caprea
und vergleichbare Arten.
- 9.2 **Sträucher**
Heckenpflanzung: vSt., mind. 4 Tr., 60-100
Betula vulgaris
Cornus sanguinea ssp. sanguinea
Eonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rosa arvensis
Rosa canina
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
und vergleichbare Arten.
Die Verwendung von Zier- und Nadelgehölzen ist aufgrund der Lage in freier Landschaft unzulässig.
- 10 **FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**
Die Bemittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, jeweils auf den privaten Grundstückskennungen Fl.Nrn. 832 TF, 862 TF und 863 TF, Gmkg. Lohrbuck.
Maßnahmen:
— Umwandlung von Acker in Heckenbestände

HINWEISE DURCH TEXT

- 1 **DENKMALSCHUTZ - BODENENKMALPFLEGE**
Bodendenkmale sind im Bereich der geplanten Sondergebietsausweisung nicht bekannt.
Sollten bei Erdarbeiten trotzdem Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, ist dies umgehend dem Landratsamt Rottal-Ing. bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigelegt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Arts. 8 Abs. 1 und 2 BauDSchG wird verwiesen.
- 2 **BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gemalten Stärke anzubringen und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenabtragung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlage sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit befeuchtender, winterhartem und stark wasserzähenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Luzerne) als Gründüngung anzulegen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
Hinsichtlich der Standards des Bodenschutzes wird auf den Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V., BVB-Merkblatt Band 2, Bodenkundliche Begeleitungsrichtlinie (BB) Leitfaden für die Praxis hingewiesen.
- 3 **NACHBARSCHAFTSRECHT**
Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AGBB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu ergänzen benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m
- 4 **REDUZIERUNG VON LÄRM - STAUBENTWICKLUNGEN**
Im Zuge der Bauarbeiten soll besonders Augenmerk auf die Ergriffung von Maßnahmen zur Reduzierung von Staub- und Lärmemissionen gelegt werden.
- 5 **NATURSCHUTZ**
Der unteren Naturschutzbehörde sind folgende Nachweise zu den angeführten Zeitpunkten vorzulegen:
— für die Verwendung autochthonen Saatmaterials nach Durchführung der Ansaat
— für die Verwendung autochthonen Pflanzmaterials nach Durchführung der Pflanzungen.
- 6 **PFLIEGE DER WIESENFLÄCHEN**
Zur Ausprägung werden auf ehemaligen Ackerstandorten in den ersten fünf Jahren zusätzliche Schöpfschleife empfohlen.
- 7 **FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTWASSERUNGSLINIEN**
Die Unterbindung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus staßbaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungsträgern unterirdisch erfolgen.
Bei Anpflanzung von Bäumen und Grünflächen ist zu unterbinden, Ver- und Entwässerungslinien ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.
- 8 **DIN-NORMEN**
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Kommune zugänglich.
- 9 **RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstückskennungen der Flurnummern 280 TF, 281, 282, 283 TF, 284 TF, 285, 286 TF und 287 TF, Gemarkung Lindau, mit einer Fläche von insgesamt 89,48ha².
- 10 **INKRAFTTRETEN**
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Sondergebiet (S) Freiflächenphotovoltaik
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
Baugrenze: die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB)**
Zufahrt, unversiegelt, Bestand
Ein- / Ausfahrt, Planung
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
Trafostation / Übergabestation / Wechselrichter / Batteriespeicher, Planung (schematische Darstellung, Lage variabel innerhalb Baugrenze)
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a, b BauGB)**
Altgrasböschung, Bestand, artgerecht zu pflegen
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ökologische Ausgleichsfläche, Planung
flächiger Gehölzbestand, Planung (Ziffern 7.1, 7.2, 7.3, 9.1, 9.2 der Festsetzungen durch Text) zur Minderung der Sichtbeziehungen
Wiesenfläche ohne Pflanzgebot (Randflächen zwischen Zaun und Grundstücksgrenze / Geltungsbereichsgrenze), Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansaat, extensive Pflege
innerbetrieblicher Pflegeweg innerhalb Zauns, Planung (Ziffer 6.1, 6.2 der Festsetzungen durch Text) autochthone Ansaat, extensive Pflege
Wegebegleitflur (Altgras), Bestand
Baum, Bestand, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen**
Einfriedung, Planung (Ziffer 3.4 der Festsetzungen durch Text)

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.
- 1 **Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeinde Hebertsfelden hat in der Sitzung vom 20.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.09.2022 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2 **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom 11.10.2022 hat in der Zeit vom 26.10.2022 bis 25.11.2022 stattgefunden.
- 3 **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom 11.10.2022 hat in der Zeit vom 26.10.2022 bis 25.11.2022 stattgefunden.
- 4 **Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" in der Fassung vom 10.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023 beteiligt.
- 5 **Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Hebertsfelden hat mit Beschluss vom 25.07.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 25.07.2023 als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den
1. Bürgermeisterin
- 6 **Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.**
- Gemeinde Hebertsfelden, den
1. Bürgermeisterin
- 7 **Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Hebertsfelden zu jedermanns Einlicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Wislhub" ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Gemeinde Hebertsfelden, den
1. Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNDORDNUNGSPLAN

SO SOLARPARK WISLHUB

GEMEINDE LANDKREIS HEBERTSFELDEN ROTTAL-INN NIEDERBAYERN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Hebertsfelden erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2-152-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „SO Solarpark Wislhub“ als Sa t z u n g.

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- 286 Flurnummer / Flurstücksgrenze
- § 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 25.07.2023 einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen.
- § 2 - Bestandteil der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die textlichen und planlichen Festsetzungen und der Umweltbericht.
- § 3 - Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871974087/9 Fax 0871974087-29 Mail: info@komplan-landshut.de																
Planungsträger	Gemeinde Hebertsfelden Bahnhofstraße 1 84332 Hebertsfelden																
Maßstab	Lageplan 1:1.000	<table border="1"> <tr> <td>Beauftragter</td> <td>Januar 2022</td> <td>MK</td> </tr> <tr> <td>Geändert</td> <td>April 2022</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Aufl.</td> <td>1. März 2023</td> <td>sh</td> </tr> <tr> <td>§ 4 Abs. 2 BauGB</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Projekt Nr.</td> <td colspan="2">22-1455_BBP</td> </tr> </table>	Beauftragter	Januar 2022	MK	Geändert	April 2022		1. Aufl.	1. März 2023	sh	§ 4 Abs. 2 BauGB			Projekt Nr.	22-1455_BBP	
Beauftragter	Januar 2022		MK														
Geändert	April 2022																
1. Aufl.	1. März 2023	sh															
§ 4 Abs. 2 BauGB																	
Projekt Nr.	22-1455_BBP																
Stand	25.07.2023																